

§ 3 RUG

RUG - Religionsunterrichtsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.09.2017

1. (1)Die Religionslehrer an den öffentlichen Schulen, an denen Religionsunterricht Pflichtgegenstand oder Freigegegenstand ist, werden entweder
 1. a) von der Gebietskörperschaft (Bund, Länder), die die Diensthoeheit über die Lehrer der entsprechenden Schulen ausübt, angestellt oder
 2. b) von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bestellt.
2. (2)Die Anzahl der Lehrerstellen, die gemäß Abs. 1 lit. a besetzt werden, bestimmt die Gebietskörperschaft auf Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde.
3. (3)Alle Religionslehrer unterstehen hinsichtlich der Vermittlung des Lehrgutes des Religionsunterrichtes den Vorschriften des Lehrplanes und den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften und Anordnungen; im übrigen unterstehen sie in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den allgemeinen staatlichen schulrechtlichen Vorschriften.
4. (4)(Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 243/1962)

In Kraft seit 01.09.1962 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at